



Informationsblatt

Zusammensetzung der Heimkosten

Die Heimkosten (auch Entgelt oder Pflegesatz genannt) setzen sich zusammen aus 5 Entgeltblöcken:

1. **Pflegebedingter Aufwand (PA):** Pflegeleistungen, soziale Betreuung, medizinische Pflege usw.
2. **Unterkunft und Verpflegung (U&V):** sog. Hotelkosten
3. **Investitionskosten (Invest):** i.W. Gebäudeerstellungs- und –unterhaltskosten
4. **Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage**
5. **Grundsätze zum Erhöhungsverfahren**
6. **Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil** (abzüglich)

1. und 2. PA und U & V

Das Berechnungsverfahren der Kosten ist nicht willkürlich, sondern durch Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sowie Pflegeversicherungsgesetz in seiner Struktur im Wesentlichen festgelegt.

Die unten aufgeführten Kosten- und Leistungsarten fließen in die Berechnung ein. Die absoluten Kosten werden dann den verschiedenen Entgeltblöcken zugeordnet mittels Umlagemaßstab. Der Umlagemaßstab ist in den Landespflegesatzgremien (Kostenträger, Staatsministerium und Einrichtungsträger) festgesetzt worden:
 z.B. Personalkosten Küche fließen 70% in U&V ein und 30% in PA
 z.B. Personalkosten Pflegedienst mit 100% in PA

Kosten- und Leistungsarten	Umlagemaßstab Unterkunft & Verpflegung	Umlagemaßstab Pflegebedingter Aufwand
Personalkosten:		
Leitung der Einrichtung	50%	50%
Pflegedienst	0%	100%
Hauswirtschaftlicher Dienst/Küche	70%	30%
Hauswirtschaft-Wäscherei/sonstiges	50%	50%
Verwaltungsdienst	50%	50%
Technischer Dienst	50%	50%
Pflegestufenunabhängige sonstige Dienste	0%	100%
sonstige Dienste	50%	50%
Beihilfen, Unterstützungen, Fortbildung	50%	50%
Sachkosten:		
Lebensmittel	100%	0%

Wasser, Energie, Brennstoffe	50%	50%
Wirtschafts-, Verwaltungsbedarf	50%	50%
Bezogene Leistungen - Küche -	70%	30%
Bezogene Leistungen - Hauswirtschaft, sonstige	50%	50%
Zentrale Dienstleistungen	50%	50%
Pflegebedarf	0%	100%
Verbrauchsgüter gem § 82 Abs. 2 Nr. 1, 2 HS	0%	100%
Steuern, Abgaben, Versicherungen	50%	50%
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	50%	50%
Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatz)	50%	50%
sonstige ordentl. Aufwendungen	50%	50%
Prüfkosten und behördl. Aufwendungen	50%	50%
Werbung und ähnliche Aufwendungen	50%	50%
Aufwendungen für Verbandsumlagen	50%	50%

Erläuterung der verschiedenen Kostenarten:

Personalkosten:

Beim Pflegedienst wird die Anzahl des Personals mit Pflegepersonalschlüssel je Pflegegrad ermittelt (bei einer 38,5 Std.-Woche):

Pflegegrad 1 = 1:6,70

Pflegegrad 2 = 1:3,49

Pflegegrad 3 = 1:2,56

Pflegegrad 4 = 1:2,00

Pflegegrad 5 = 1:1,82

Für 30 Bewohner des Pflegegrades 3 ergeben sich mit Teiler 1:2,56 11,7 Stellen für den Pflegedienst.

Je Stelle werden die jährlichen Gesamtpersonalkosten (Arbeitgebergesamtaufwand einschließlich Sozialversicherung, betriebliche Altersversorgung) in die Kostenkalkulation aufgenommen.

Die verhandelten Personalbetreuungsschlüssel sind für die besonderen Versorgungsbereiche „Junge Pflege“ und „Gerontopsychiatrische Wohngruppen“ besser, dementsprechend ist dort auch das Entgelt höher.

Bei den übrigen Personalstellen, wie Verwaltung oder Hausmeister, gibt es Anhaltspersonalschlüssel, die angewendet werden.

Küchenpersonal: falls die Verpflegung nicht selbst betrieben wird, sondern über eine Fremdfirma, finden sich die Kosten für Personal und Betriebsorganisation unter Sachkosten „Bezogene Leistungen – Küche“.

Sonstige Dienste: Personalkosten für Sozialdienst oder Beschäftigungstherapie

Beihilfen, Unterstützung, Fortbildung: Personalbedingte Kosten wie Berufsgenossenschaft, Arbeitsmedizinischer Dienst, Berufskleidung, Fortbildung, Betriebsveranstaltungen.

Sachkosten:

Lebensmittel: Rohverpflegungskosten aller Menüs, Zwischenmahlzeiten und Getränke

Wasser, Energie: Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Strom

Wirtschafts- und Verwaltungsbedarf: EDV-Dienstleistungen, Telefon, Porto, Büromaterial, Rechtsberatung, Reisekosten u.a.

Bezogene Leistungen – Küche: Kosten falls Küche an Caterer vergeben wurde, Spülmittel, Wirtschaftsverbrauch Küche.

Bezogene Leistungen – Hauswirtschaft: Kosten falls Reinigung und Wäscheversorgung fremd vergeben wurde, sowie Wirtschaftsartikel für Reinigung, Wäscherei und allgemein des Hauswirtschaftsbereiches. Kosten für Müllentsorgung, Hygiene usw.

Zentrale Dienstleistungen: Anteilige Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle, wie Referat Seniorenpflege, Rechnungswesen, Betriebsrat u.a.

Pflegebedarf: Kosten für medizinisch-pflegerische Artikel (wie Handschuhe, Mundschutz, Schürzen, Servietten), Händedesinfektionsmittel und andere Hygieneartikel, krankenpflegerische Sets u.a.

Verbrauchsgüter: Hilfsmittel für die Pflege wie Lagerungsmittel

sonstige ordentl. Aufwendungen: alle Kosten, die in den anderen Sachkostenpositionen nicht eingestellt werden, ordentlich, d.h. in begrenzter Höhe.

Steuern, Abgaben, Versicherungen: Gebäudehaftpflichtversicherung für Feuer, Sturm, Wasserschäden usw., Trägerhaftpflichtversicherung, Bewohnerhaftpflichtversicherung, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung u.a.

Zinsen: nur Kontoüberziehungszinsen; Darlehenszinsen unter Investkosten!

Wartung (ohne Instandhaltung, Ersatzbeschaffung): Gerätewartung wie Aufzüge, Lüftung, Heizung usw. Wartungskosten nach Medizinproduktebetriebsverordnung

Prüfkosten und behördl. Aufwendungen: Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Prüfungen

Werbung und ähnliche Aufwendungen: Werbematerial

Aufwendungen für Verbandsumlagen: Abgaben an Landesverband wegen Vertretung auf Landesebene

3. Betriebsbedingte Investitionskosten

Hier fließt folgende Kostenberechnung ein:

- a) Gebäudeherstellungskosten mit 1% der Summe abzüglich öffentliche Zuschüsse
- b) Fremddarlehenszinsen in tatsächlichem Umfang
- c) Abschreibung (Gebäude und Sachausstattung): i.d.R. 2 bis 2,5% abzüglich öffentliche Zuschüsse
- d) Eigenkapitalverzinsung: nach dem aktuellen Zinsniveau
- d) ggf. Erbpacht
- e) alternativ zu a) – d) eine Miete

Die Kosten werden dann durch Belegtage (i.d.R. 355) und Bewohnerzahl geteilt, um auf den täglichen Investitionskostenbetrag zu kommen.

Da unsere Einrichtungen in der Vergangenheit öffentliche Zuschüsse erhielten müssen die Investkosten von der Regierung von Oberbayern genehmigt werden. Die Laufzeit betrug früher in der Regel 5 Jahre, ab Neugestaltung kürzer. Über eine Verhältnisumrechnung werden die Kosten von Einzelzimmer und Zwei-Bett-Zimmer errechnet.

4. Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage

Seit dem 01.08.2020 wird im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung die **Ausbildungsumlage** erhoben.

Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen wurden in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt und startete erstmalig mit dem Schuljahr 2020/2021.

Die Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung wurde damit gesetzlich ebenfalls neu geregelt.

Die Pflegeeinrichtungen müssen die Umlagebeiträge für die generalistische Ausbildung über die Pflegeentgelte finanzieren. Der hierfür erforderliche Betrag je Pflegetag wird nach einem landesweit einheitlichen Verfahren berechnet.

Seit 1.01.2023 wird ein **Ausbildungszuschlag für die Pflegefachhelferausbildung** erhoben. Mit ihm werden die Mehrkosten für Auszubildende eigens veranschlagt. Der Zuschlag ist von der Pflegekasse genehmigt und er wird punktgenau für die Anzahl der Auszubildenden pro Jahr ermittelt. Er ist leider nötig, da der Staat keine zentrale Ausbildungsumlage unterstützt.

5. Grundsätze zum Erhöhungsverfahren:

Laut Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz muss jede Erhöhung mindestens 4 Wochen vorher angekündigt werden.

Laut Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz muss die Erhöhung wirtschaftlich notwendig und angemessen sein.

Eine Erhöhung der Entgelte muss mit Pflegekassenvertreter und Sozialhilfevertreter verhandelt werden. Als Ergebnis wird eine Vergütungsvereinbarung erstellt. Die dem Entgelt zugrundeliegenden Leistungsdaten finden sich in der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

Die Bewohnervertretung ist zu einer Entgelterhöhung anzuhören.

Bei einer Erhöhung erhält der/die Bewohner/in eine differenzierte Aufschlüsselung der verschiedenen Entgeltbestandteile mit den Steigerungsraten und der neuen Entgelthöhe.

6. Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (EEE)

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen erhalten einen „Leistungszuschlag“. Der Leistungszuschlag auf den jeweils zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen inklusive der Ausbildungsumlage beträgt für Pflegebedürftige der *Pflegegrade 2 bis 5 bei einem Leistungsbezug nach § 43 SGB XI von:

- bis 12 Monate 15%
- bei mehr als 12 Monaten 30%,
- bei mehr als 24 Monate 50%
- bei mehr als 36 Monate 75%

Angefangene Monate werden als voll angerechnet.

Diese Zuschläge werden zusätzlich zu dem bereits nach Pflegegraden differenzierten Leistungsbetrag gezahlt.

7. Sonstiges:

Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung. Dafür wird den Versicherten von den Pflegekassen zusätzliches Betreuungspersonal nach § 43b SGB XI im Verhältnis 1:20,78 finanziert.

Alle Angaben ohne Gewähr!

Verantwortlich: Maike Hessel, Referatsleitung Seniorenpflege
Für Rückfragen: 089 45832 101; maike.hessel@awo-muenchen.de

München, 12.06.2024